

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Außenstelle Kiel -
-Schutzbereichbehörde-

Kiel, 08. September 2009
Feldstraße 234

I. Schutzbereichanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Borg/1

Bonn, 05. August 2009

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 06. Dezember 2004 – WV III 5 - Anordnung-Nr. I/Borg - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Lehmbek, Rade und Bünsdorf, Kreis Rendsburg-Eckenförde,
Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Borgstedt erklärt.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Borgstedt weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Borgstedt (Schutzbereichplan) vom 05. August 2009 durch einen Vollkreis mit einem Radius 300 m gekennzeichnet.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde: Borgstedt

Gemarkung: Lehmbek

FlurNr.: 3

Flurstücke: 23/5 tlw., 23/6 tlw., 30/5 tlw., 31/1, 33/5, 33/7 tlw., 33/9 tlw., 33/10 tlw., 34/5, 34/7, 34/9, 37/5, 37/7, 37/10 tlw., 43/2 tlw., 49/1 tlw., 49/3, 51/4, 51/11 tlw., 51/12, 51/15 tlw., 51/20 tlw.

Gemeinde: Bünsdorf

Gemarkung: Schirнау

FlurNr.: 1

Flurstück: 20/7, 20/10 tlw., 20/12 tlw., 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 43/12, 43/14 tlw.

Gemeinde : Rade
Gemarkung: Rade
Flur Nr.: 5
Flurstücke: 8/13, 8/15, 8/16, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/24 tlw., 8/29, 8/30, 8/31 tlw.
Flur Nr.: 7
Flurstücke: 1/7, 1/25 tlw.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 05. August 2009, BMVg - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Borg/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung bei dem
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rendsburg, Kaiserstr. 9-19, 24768 Rendsburg bei der
- Amtsverwaltung Hüttener Berge, Mühlenstr. 8, 24361 Groß Wittensee bei der
- Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

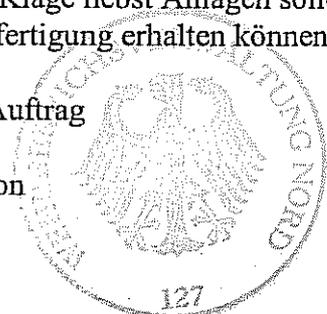
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.
Simon



II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

bei der

- Amtsverwaltung Hüttener Berge, Mühlenstr. 8, 24361 Groß Wittensee, der
- Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, dem
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rendsburg, Kaiserstr. 9-19, 24768 Rendsburg, sowie bei
- der Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag
gez.

Quelle

